



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5254
Fax +49 228 99-300-807-5254

ref-stb25@bmv.bund.de

www.bmv.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2026

Sachgebiet Nr. 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe
2026 (TL AG-StB 26)**

Bezug: (1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2009 vom
03.08.2009; Az.: S 27/7182.8/3/1034002 (Technische Liefer-
bedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009
(TL AG-StB 09))

Aktenzeichen: StB 25 302020601#00038#0012

Datum: Bonn, 27.05.2026

Seite 1 von 3

I.

Mit dem im Bezug 1. genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
(ARS) Nr. 13/2009 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für As-
phaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) eingeführt. Sie definieren





materialspezifische Klassifizierungen von Asphaltgranulat, das bei der Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten im Straßenoberbau sowie für andere Verkehrsflächen eingesetzt werden soll.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2026 (TL AG-StB 26) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes parallel zur Neu-ausgabe der ZTV Asphalt-StB und der TL Asphalt-StB überarbeitet worden. Die neue Ausgabe soll insbesondere den Wiederverwendungsprozess transparenter darstellen und sicherstellen, dass neue Erkenntnisse aus der Wiederverwendung, der Prüftechnik, der technischen Entwicklungen und der langjährigen Praxis in allen zugehörigen Regelwerken einheitlich berücksichtigt werden.

II.

Gegenüber den TL AG-StB 09 stärken die neuen Regelungen das Asphaltgranulatmanagement und präzisieren sowohl die Bewertung der Bindemiteleigenschaften des Asphaltgranulates als auch die Klassifizierung von Asphaltgranulat. Die TL AG-StB 26 enthalten nun Regelungen zur Verwendung von Asphaltgranulat in Splittmastixasphaltemischgut für Asphaltdeckschichten, die im Bereich der Bundesfernstraßen nur zulässig sind, wenn die Wiederverwendung von Asphaltgranulat in Splittmastixasphaltemischgut vom Auftraggeber auf Grund von regional positiven Einsatzerfahrungen in der Leistungsbeschreibung zugelassen wird (vgl. ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 3.9.3). Beim Einsatz ist sicherzustellen, dass dies beim Fortschreiben der Aufbaudaten in den Straßendatenbanken über den entsprechenden Aufbauschlüsselwert angegeben wird. Dieses Vorgehen ist erforderlich, da die Sensitivität der Asphaltdeckschichten im Hinblick auf die Bindemittelalterung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Nutzungsdauern im Vergleich zu den darunterliegenden Schichten deutlich ausgeprägter ist. Bundesweit durchgeführte systematische Untersuchungen zu möglichen Effekten liegen aktuell nicht vor.

Grundsätzlich ist der Bindemittelgehalt im Asphaltgranulat als Gesamtbindemittelgehalt (rückgewonnenes Bindemittel) nach TP Asphalt-StB, Teil 1 zu ermitteln und anzugeben, da der unlösliche Anteil nicht mehr gesondert berücksichtigt wird. Zur Klassifizierung des Asphaltgranulates werden die Eigenschaften des im Ausbauasphalt enthaltenen Bindemittels nicht mehr über den Erweichungspunkt Ring und Kugel und die Nadelpenetration





Seite 3 von 3

beurteilt, sondern über die Äqui-Schermoduletemperatur und den zugehörigen Phasenwinkel, die eine deutlich verlässlichere Aussage über das rheologische Verhalten ermöglichen. Diese Kennwerte gelten nun als verbindliche Grenzwerte, deren Überschreitung die Verwendung des Asphaltgranulates für die Herstellung von Asphaltmischgut ausschließt.

Neu geregelt ist außerdem, nach welchem Vorgehen die bestehende Klassifizierung einer Asphaltgranulathalde bezüglich der Homogenitätsbetrachtung und der Kategorisierung aufrechterhalten werden kann, so dass auf dieser Grundlage keine neuen Erstprüfungen durchgeführt werden müssen, wenn sich die Eigenschaften des Asphaltgranulats und seiner Bestandteile nicht verändert haben.

III.

Ich gebe die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2026 (TL AG-StB 26) hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL AG-StB 26 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmv.bund.de).

Hiermit führe ich die TL AG-StB 26 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TL AG-StB 26 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

IV.

Die TL AG-StB 26 ersetzen die TL AG-StB 09. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2009 (Bezug 1.) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

